

# **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Langensendelbach – Marloffstein (Verbandssatzung)**

## **§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Langensendelbach – Marloffstein
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitzung in Langensendelbach

## **§ 2 Verbandsausschuss**

(entfällt)

## **§ 3 Vorberatender Ausschuss**

(entfällt)

## **§ 4 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 18.03.1997 von der Mitgliedsgemeinde Langensendelbach geführt.

## **§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 25,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

## **§ 6 Finanzbedarf**

(entfällt)

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## **§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Langensendelbach-Marloffstein vom 20.07.1989 und die Entschädigungssatzung vom 09.09.2002 außer Kraft.

Langensendelbach, den 01.06.2008

Fees  
Schulverbandsvorsitzender